

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Inhalt der Ausgabe 08/2022:

Für alle Steuerpflichtigen

Identifikationsnummer für Ukraine-Flüchtlinge

Pflegeversicherung: Bundesverfassungsgericht fordert Entlastung kinderreicher Familien

Zahlen und Fakten zur Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Für Unternehmer

Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

Kann für einen Gewinn aus einer übernommenen Pensionsverpflichtung eine Rücklage gebildet werden?

Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?

Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Anträge sind bis zum 30.9.2022 zu stellen

Für Arbeitgeber

9-EUR-Ticket: Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers

Sachbezüge bleiben bei der Berechnung des Mindestlohns außen vor

Für Arbeitnehmer

Umschulungskosten nach Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung sind nicht als Werbungskosten abziehbar

Zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

Daten für den Monat September 2022

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 12.9.2022
- ESt, KSt = 12.9.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.9.2022
- ESt, KSt = 15.9.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2022 = 28.9.2022

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/21	11/21	2/22	6/22
+ 2,1 %	+ 6,0 %	+ 5,5 %	+ 8,2 %

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Identifikationsnummer für Ukraine-Flüchtlinge

Das Bundeszentralamt für Steuern hat unter www.bzst.de am 2.5.2022 ein **Merkblatt in deutscher und ukrainischer Sprache** veröffentlicht. Darin enthalten sind Hinweise **zum Verfahren bei der Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr)** für Geflüchtete aus der Ukraine.

Pflegeversicherung: Bundesverfassungsgericht fordert Entlastung kinderreicher Familien

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist, dass beitragspflichtige Eltern **in der sozialen Pflegeversicherung** unabhängig von der Zahl der von ihnen **betreuten und erzogenen Kinder** mit gleichen Beiträgen belastet werden. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, **bis zum 31.7.2023 eine Neuregelung** zu treffen.

Zum Hintergrund: Derzeit gelten in der Pflegeversicherung **folgende Beitragssätze:**

Übersicht (Zahlen in Prozent)			
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Summe
Allgemein	1,525	1,525	3,05
Kinderlose	1,525	1,875	3,40
Allgemein Sachsen	1,025	2,025	3,05
Kinderlose Sachsen	1,025	2,375	3,40

Der mit Wirkung zum 1.1.2005 eingeführte **Beitragszuschlag für Kinderlose** geht zurück auf das Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2001. Dort stellte das Gericht fest, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen zusätzlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, **mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag** belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder.

Im gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung werden **Eltern mit mehr Kindern** gegenüber solchen mit weniger Kindern **benachteiligt**, weil der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsmehraufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung findet. Die **gleiche Beitragsbelastung der Eltern** unabhängig von der Zahl ihrer Kinder **ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt**.

Beachten Sie: Das Bundesverfassungsgericht entschied allerdings auch, dass es bei **der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung** zulässig ist, dass Mitglieder mit Kindern mit einem gleich hohen Beitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 7.4.2022, Az. 1 BvL 3/18, Az. 1 BvR 2824/17, Az. 1 BvR 2257/16, Az. 1 BvR 717/16; BVerfG, PM Nr. 46/2022 vom 25.5.2022

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Zahlen und Fakten zur Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Nach einer Schätzung werden 2022 noch rund **2,5 Millionen Steuerpflichtige mit dem Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer** belastet sein. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion mitgeteilt.

Auch Kleinanleger müssen auf ihre **Kapitalerträge** dem Grunde nach den Solidaritätszuschlag zahlen. Denn die Banken haben keine Kenntnis über die Höhe des zu versteuernden Einkommens ihrer Kunden. Somit behalten sie **Abgeltungsteuer inklusive Solidaritätszuschlag** ein, wenn die Kapitalerträge **den Sparer-Pauschbetrag übersteigen**. Eine Überprüfung und Erstattung des ggf. zu viel einbehaltenen Solidaritätszuschlags ist jedoch **mit der Durchführung der Einkommensteuer-Veranlagung und der Günstigerprüfung** möglich.

Merke: Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 hat sich für juristische Personen (z. B. die GmbH) nichts geändert. Sie müssen den Solidaritätszuschlag weiterhin auf die Körperschaftsteuer zahlen.

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Drs. 20/1969 vom 23.5.2022; Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995, BGBl I 2019, S. 2115

Für Unternehmer

Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

Bereits mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde **in der Sozialversicherung die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)** eingeführt. Das Verfahren sieht die Annahme der zur Durchführung einer Betriebsprüfung nach § 28p Sozialgesetzbuch (SGB) IV notwendigen Arbeitgeberdaten **im elektronischen Verfahren** vor. Auf ihrer Website hat **die Deutsche Rentenversicherung Bund** aktuelle Fragen beantwortet.

Sofern Arbeitgeber an der **optional angebotenen euBP** teilnehmen, können die Rentenversicherungsträger verlangen, dass die Übermittlung der erforderlichen Daten zum Zweck der Betriebsprüfung **in einer einheitlich vorgegebenen Struktur erfolgt**.

Ab dem 1.1.2023 sind die für die Prüfung notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Auf Antrag des Arbeitgebers kann **für Zeiträume bis zum 31.12.2026** auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Entgeltabrechnungsdaten verzichtet werden.

Beachten Sie: Der **Antrag ist formlos** und unter Angabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Grundsätzlich **ersetzt die euBP nicht die Prüfung vor Ort**. Sofern der Arbeitgeber allerdings daran teilnimmt und diese mit den gelieferten Daten abgeschlossen werden kann, **entfällt eine weitere Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort**.

Praxistipp: Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.iww.de/s6497.

Quelle: Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl I 2011, S. 3057

Kann für einen Gewinn aus einer übernommenen Pensionsverpflichtung eine Rücklage gebildet werden?

Übernimmt ein Folgearbeitgeber **eine Pensionsverpflichtung**, kann insoweit ein **Übernahmefolgegewinn** entstehen, als die übernommenen Vermögenswerte den bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Übernahme fortentwickelten steuerlichen Anwartschaftsbarwert übersteigen. Fraglich ist, ob für einen solchen Übernahmefolgegewinn **eine Rücklage** nach § 5 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet werden kann. Das Finanzgericht Nürnberg meint „ja“.

Hintergrund: Nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG kann für einen Gewinn **jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel eine gewinnmindernde Rücklage** gebildet werden, die in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Vierzehntel **gewinnerhöhend aufzulösen** ist.

Merke: Für das Finanzgericht sprechen der Wortlaut, der Gesetzeszweck und die Gesetzessystematik des § 5 Abs. 7 EStG entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung dafür, dass auch für einen solchen Übernahmefolgegewinn eine Rücklage zulässig ist.

Soweit ersichtlich hat sich das Finanzgericht Nürnberg als erstes Steuergericht mit dieser Problematik befasst. Man darf also gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof hierzu im Revisionsverfahren positionieren wird.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 10.8.2021, Az. 1 K 528/20, Rev. BFH: Az. XI R 24/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227925

Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?

Fast jeder Betriebsinhaber nutzt einen **dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw** zum Teil privat. Wird der Pkw verkauft, muss **der komplette Veräußerungsgewinn** versteuert werden – und zwar **auch für den privat genutzten Anteil**. Hierzu ist aber nun eine **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Nutzen Unternehmer einen Pkw **zu mindestens 10 %** für betriebliche Zwecke, dann haben sie die Wahl: Sie können den Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen oder als Privatvermögen behandeln. Wird der Pkw **zu mehr als 50 %** betrieblich ge-

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

nutzt, handelt es sich zwangsläufig **in vollem Umfang um Betriebsvermögen**. Das wirkt sich wie folgt aus:

- **Sämtliche Kfz-Kosten** sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (Abschreibung, Treibstoff etc.).
- Der **Anteil der privaten Mitbenutzung** ist als Entnahme zu versteuern.

Wird der dem Betriebsvermögen zugeordnete, teilweise privat genutzte Pkw veräußert, unterliegt **der gesamte Veräußerungsgewinn** (= Unterschiedsbetrag aus Buchwert und Veräußerungserlös) **der Besteuerung**. Der Bundesfinanzhof hat das jüngst bestätigt: Dass die tatsächlich für den Pkw beanspruchte Abschreibung infolge **der Besteuerung der Nutzungsentnahme** bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt

- weder eine **nur anteilige Berücksichtigung des Verkaufserlöses** bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns
- noch eine **gewinnmindernde Korrektur des Veräußerungsgewinns** in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung.

Beachten Sie: Diese ungünstige Rechtsprechung steht nun **auf dem Prüfstand beim Bundesverfassungsgericht**.

Quelle: BFH-Urteil vom 16.6.2020, Az. VIII R 9/18; BVerfG Az. 2 BvR 2161/20

Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Anträge sind bis zum 30.9.2022 zu stellen

Wurden Unternehmer in 2021 **im EU-Ausland mit ausländischer Umsatzsteuer** belastet und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30.9.2022 **in elektronischer Form** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingehen.

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** geltend machen.

Folgende Voraussetzungen sind u. a. zu beachten:

- Der Antrag ist **elektronisch** über das BZStOnline-Portal (BOP) beim BZSt einzureichen. Papieranträge sind unzulässig.
- Der Vergütungsantrag ist **binnen neun Monaten** nach Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist – also **bis zum 30. September**. Für die Einhaltung dieser Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt.
- Die beantragte Vergütung muss **mindestens 400 EUR** oder einen entsprechend in Landeswährung umgerechneten Wert betragen. Bei

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

einem **Vergütungszeitraum**, der das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahrs ist, muss die beantragte Vergütung **mindestens 50 EUR** betragen.

Das BZSt **entscheidet über die Weiterleitung des Antrags** an den Mitgliedstaat der Erstattung **innerhalb von 15 Tagen**. Lehnt das BZSt nach Prüfung des Antrags die Weiterleitung ab, erhält der Antragsteller einen Bescheid an die im Antrag angegebene Anschrift.

Praxistipp: Ob sich der administrative Aufwand lohnt, hängt sicherlich primär von der Höhe der gezahlten Vorsteuern ab. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iww.de/s6495.

Für Arbeitgeber

9-EUR-Ticket: Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers

Das Bundesfinanzministerium hat sich dazu geäußert, wie **Zuschüsse des Arbeitgebers** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr **während der Gültigkeitsdauer des 9-EUR-Tickets** lohnsteuerlich zu behandeln sind.

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich **der**

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) auf **die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers** beschränkt.

Für **Juni, Juli und August 2022** wird es nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat **übersteigen**, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Jahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (**Jahresbetrachtung**). Werden für 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist **der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn** zu behandeln.

Beachten Sie: Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 15 EStG mindern den **als Entfernungspauschale** abziehbaren Betrag und **sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 30.5.2022, Az. IV C 5 - S 2351/19/10002 :007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229455

Sachbezüge bleiben bei der Berechnung des Mindestlohns außen vor

Ein Gastronom hatte seinen Arbeitnehmern **freie Unterkunft und Verpflegung** gewährt und diese Leistungen **als geldwerte Vorteile auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet**. Ein Betriebsprüfer sah das allerdings anders – und zwar zu Recht, wie nun das Landessozialgericht Bayern (Beschluss vom 28.2.2022, Az. L 7

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

BA 1/22 B ER) entschieden hat. Denn nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (25.5.2016, Az. 5 AZR 135/16) ist der **Mindestlohn nach der Entgeltleistung in Form von Geld zu berechnen**. Sachbezüge bleiben außen vor.

Für Arbeitnehmer

Umschulungskosten nach Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung sind nicht als Werbungskosten abziehbar

Der **Werbungskostenabzug für Erstausbildungskosten** ist ausgeschlossen. Hier bleibt nur der **beschränkte Sonderausgabenabzug bis zu 6.000 EUR** im Kalenderjahr. Zudem ist in der Rechtsprechung geklärt, dass **Umschulungskosten** nach erfolgter Erstausbildung **als Fortbildungskosten** zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Doch was ist mit Umschulungskosten, die nach langjähriger und eigenständiger Erwerbstätigkeit entstehen, wenn für diese Erwerbstätigkeit **keine formalisierte Berufsausbildung existiert**? Für das Finanzgericht Niedersachsen greift das **Werbungskostenabzugsverbot** auch in einer solchen Konstellation.

Hintergrund: Da während einer Umschulung oft keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen **Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben **Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften** in demselben Jahr **wirkungslos**, da hier keine jahresübergreifende Verrechnung möglich ist.

Praxistipp: Der Bundesfinanzhof hat die vorgenannte Rechtsfrage durch die Zulassung der Revision an sich gezogen. Dies könnte eine gewisse Hoffnung dahin gehend wecken, dass der Bundesfinanzhof auch Kosten für eine „Umschulung“ in derartigen Fällen als Werbungskosten beurteilen könnte. Betroffene Steuerbescheide sollten daher vorerst unbedingt offengehalten werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2021, Az. 2 K 130/20, Rev. BFH: Az. VI R 22/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227260

Zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

Wird eine Niederlassung eines international tätigen Bauunternehmens im Arbeitsvertrag eines Bauleiters **als „Einstellungsort“** bezeichnet, so ist allein deswegen **nicht von einer dauerhaften Zuordnung durch den Arbeitgeber** zu dieser Niederlassung auszugehen. Die Niederlassung stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern in diesen Fällen also **keine erste Tätigkeitsstätte** für den Bauleiter dar. Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig.

Hintergrund: Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine erste Tätigkeitsstätte oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u. a. **folgende steuerliche Konsequenzen:**

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)

- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **durch den Arbeitgeber**.

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden,
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses,
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise **arbeitstächlich** oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Entscheidung

Die Niederlassung stellt auch dann **keine erste Tätigkeitsstätte** für den Bauleiter dar, wenn

- er einem Gruppenleiter dieser Niederlassung zugewiesen ist,
- er ca. **einmal wöchentlich an einer Arbeitsberatung** sowie
- einige Mal pro Jahr an sonstigen Besprechungen in dieser Niederlassung teilnimmt und
- dem Bauleiter zwar ein Büro in dieser Niederlassung zur Verfügung steht, er tatsächlich jedoch **den größeren Teil der Schreibtischarbeit außerhalb dieses Büros** erledigt.

Merke: Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, kommt es für die Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwand nur darauf an, ob er ohne Übernachtung jeweils mehr als acht Stunden von seiner Wohnung entfernt war.

Auf die Dreimonatsfrist – Verpflegungspauschalen sind auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt – kommt es nur an, wenn der

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Steuerpflichtige an derselben Tätigkeitsstelle längerfristig tätig wird, und zwar an mindestens drei Tagen pro Woche. Das trifft jedoch bei einem Bauleiter nicht zu, wenn er die Arbeiten auf mehreren Baustellen zeitgleich leitet und damit typischerweise von Baustelle zu Baustelle fährt.

Quelle: FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24.11.2021, Az. 3 K 6/20, Rev. BFH: Az. VI R 27/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228008

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Wir beraten Sie gerne weiter!

DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN. BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

Claus Hoffmann

**PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-
HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31**

Beate Wagner

**PARTNER, STB
B.WAGNER@MECKLENBURG-
HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-36**